



Ausgleichpflanzungen für Bauvorhaben Buswende Am Beistensoll in Pastow

<i>Organisationseinheit:</i> BEL/SG Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Beatrice Gertenbach	<i>Datum</i> 25.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Broderstorf (Entscheidung)	04.10.2023	Ö

Sachverhalt

Im Zuge des Neubaus der Wendeschleife Am Beistensoll in Pastow für die Buslinie 24 ist für die Fällung von 3 Bäumen eine Naturschutzgenehmigung erteilt worden. Es werden 6 Bäume als Ersatzpflanzungen auf dem Flurstück 281/1, Flur 1, Gemarkung Broderstorf beauftragt.

Im Zuge des Vorhabens wurde am Parkplatz Am Beistensoll auf ca. 20 m² Heckenpflanzen entfernt, die ersetzt werden müssen, da diese im B-Plan festgesetzt sind.

Die Pflanzungen der Bäume und Hecke sollen ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden.

Die Gemeindevertretung soll die Bürgermeisterin und ihren Stellvertreter bevollmächtigen den Auftrag zu unterzeichnen.

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

Es sind keine bekannt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 04.10.2023, dass die Ersatzpflanzungen vorgenommen werden sollen. Das Amt Carbak wird beauftragt die Leistungen auszuschreiben und an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden bevollmächtigt den Auftrag zu unterzeichnen.

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.»

Finanzielle Auswirkungen

Die Kostenberechnung veranschlagt Kosten in Höhe von 12.000,00 Euro.

Für die Maßnahme Errichtung Buswende und –haltestellen Am Beistensoll in Pastow (Investitionsnummer 5410022004.2) stehen noch 18.000,00 Euro an freien Mitteln zur Verfügung. Die Finanzierung ist gesichert.

Anlage/n

Keine

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

Gemeinde Broderstorf
Der Bürgermeister
Über
Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
66.1-55.40.22-11-157

Wolf-Peter Polzin
Telefon: +49 3843 755-66100
Telefax: +49 3843 755-66802
E-Mail: Wolf-Peter.Polzin@lkros.de
Zimmer 3.246

Datum 27. April 2023

Naturschutzgenehmigung zur Fällung von zwei Bäumen

auf Ihren Antrag vom 28. März 2023 erteile ich Ihnen die Naturschutzgenehmigung zur Fällung von zwei Bäumen] auf dem Flurstück 194 der Flur 2, Gemarkung Pastow.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen und gebührenfrei.

Nebenbestimmungen (Nb):

1. Als Ersatz für die zwei zu fällenden Bäume sind vier einheimische, gebietseigene, großkronige und standortgerechte Laubbäume folgender Pflanzqualität zu pflanzen: Hochstamm, 3 x verpflanzt; durchgehender; ungeschnittener Leittrieb; Stammumfang 16-18 cm in 1 m Höhe; Kronenansatz in mind. 2,20 m Höhe; Pflanzgrube 1 x 1 x 1 m, tiefgründig gelockert; Dreibock mit flexibler Anbindung.
2. Die Pflanzung ist in der der Fällung folgenden Pflanzperiode (November bis März) auf dem Flurstück 281/1 der Flur 1, Gemarkung Broderstorf entlang des Moorweges vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Die Fertigstellung der Ausgleichspflanzung ist mir schriftlich anzuzeigen.
3. Die Pflanzverpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Pflanzzeitpunkt angewachsen sind. Pflanzen, die innerhalb dieses Zeitraumes ausfallen, sind zu ersetzen; der Erfüllungszeitraum beginnt für diese Pflanzen erneut zu laufen.

Hinweis:

Die Genehmigung erlasse ich unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie privater Rechte Dritter.

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Datum vom 28. März 2023 baten Sie über das Ing.-Büro Voigtländer beim Landkreis Rostock um Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Kurzbericht wurde darauf hingewiesen, daß zwei Bäume gefällt und dafür vier Ersatzbäume gepflanzt werden müßten. In den nachgeforderten Unterlagen, die hier am 24. April 2023 eingegangen sind, wurde der Ersatzstandort konkret vorgeschlagen.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Rechtliche Würdigung:

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (analog) NatSchAG M-V. Die analoge Anwendung folgt aus dem Umstand, daß es sich bei den Bäumen bereits um eine Ersatzpflanzung handelt, unabhängig davon, ob die Bäume den in § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V bestimmten Mindeststammumfang von 100 cm bereits erreicht haben. Danach hat die Naturschutzbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Das ist vorliegend der Fall. § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG sind entsprechend anzuwenden. Nach § 6 NatSchAG M-V ist der Landrat des Landkreises Rostock als untere Naturschutzbehörde für die Entscheidung zuständig.

Zu den Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen sind in Gestalt von Auflagen i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V festgesetzt und sollen die sachgemäße Inanspruchnahme der Naturschutzgenehmigung gewährleisten. Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG sind mit der Entscheidung Festsetzungen zur Kompensation zu treffen.

Die Festsetzungen in Nb 1 bezüglich der Pflanzqualität leiten sich aus Nr. 3.1.8 Baumschutzkompensationserlaß M-V ab. Die Festsetzungen zur Pflanzgrube und dem Dreibocksystem folgen der ZTV Baumpflege.

Nb 2 und 3 dienen der Sicherstellung, daß die Bäume auch tatsächlich angewachsen sind und sich entwickelt haben, da die Pflanzung auf Dauer zu erhalten ist. Diesbezüglich sind gem. Nr. 9.6 der FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen nach einem Jahr die Fertigstellungspflege und nach weiteren zwei Jahren die Entwicklungspflege abgeschlossen. Daraus ergibt sich, daß insgesamt eine Baumpflege für 3 Jahre nach der Pflanzung zu erfolgen hat. Erst wenn nach dieser Zeit die Bäume tatsächlich vorhanden und vital sind, wird die Ausgleichspflanzung anerkannt. Sollte die Ersatzpflanzung in dieser Zeit fehlschlagen, ist Ersatz zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, zu richten. Die Frist bleibt gewahrt, wenn der Widerspruch in der Außenstelle Bad Doberan, A.-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolf-Peter Polzin

Sachgebietsleiter

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

Gemeinde Broderstorf
Der Bürgermeister
Über
Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
66.1-55.40.22-11-157

Uta Redepenning-Eberhard
Telefon: +49 3843 755-66122
Telefax: +49 3843 755-66802
E-Mail: Uta.Redepenning-
Eberhard@lkros.de
Zimmer 3.241

Datum 23.06.2023

**Ergänzung zur Naturschutzgenehmigung zur 66.1-55.40.22-11-157
vom 27. April 2023**

auf Ihren Antrag vom 04. Mai 2023 auf die Fällung eines weiteren Baumes erteile ich Ihnen die Ergänzung zur Naturschutzgenehmigung zur Fällung von einem Spitzahorn auf dem Flurstück 50 der Flur 2, Gemarkung Pastow.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen und gebührenfrei.

Nebenbestimmungen (Nb):

1. Als Ersatz für den zu fällenden Baum sind zwei einheimische, gebietseigene, großkronige und standortgerechte Laubbäume folgender Pflanzqualität zu pflanzen: Hochstamm, 3 x verpflanzt; durchgehender; ungeschnittener Leittrieb; Stammumfang 16-18 cm in 1 m Höhe; Kronenansatz in mind. 2,20 m Höhe; Pflanzgrube 1 x 1 x 1 m, tiefgründig gelockert; Dreibock mit flexibler Anbindung.
2. Die Pflanzung ist in der der Fällung folgenden Pflanzperiode (November bis März) auf dem Flurstück 281/1 der Flur 1, Gemarkung Broderstorf entlang des Moorweges vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Die Fertigstellung der Ausgleichspflanzung ist mir schriftlich anzuzeigen.
3. Die Pflanzverpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Pflanzzeitpunkt angewachsen sind. Pflanzen, die innerhalb dieses Zeitraumes ausfallen, sind zu ersetzen; der Erfüllungszeitraum beginnt für diese Pflanzen erneut zu laufen.
4. Vor Fällung der Bäume ist zu kontrollieren, ob geschützte Arten vorhanden sind. Insbesondere sind die Bäume nach besetzten Vogelnestern und besetzten Baumhöhlungen abzusuchen. Als Nachweis sind aussagekräftige Fotos der kontrollierten Bäume anzufertigen. Sind geschützte Arten oder Quartiere vorhanden, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde, Frau Daebeler (julia.daebeler@Lkros.de, Tel. 03843/75566123) oder Herrn Ratschker (ulrich.ratschker@Lkros.de, Tel. 03843/75566126) einzuholen.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Hinweis:

Die Genehmigung erlasse ich unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie privater Rechte Dritter.

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Datum vom 4. Mai 2023 beantragten Sie beim Landkreis Rostock die Fällung eines weiteren Baumes der für die Fahrbahnverbreiterung und somit für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist. Auf dem Flurstück 281/1 der Flur 1, Gemarkung Broderstorf erfolgen zur Schaffung einer Baureihe die Ersatzpflanzungen.

Rechtliche Würdigung:

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (analog) NatSchAG M-V. Die analoge Anwendung folgt aus dem Umstand, dass es sich bei dem Baum bereits um eine Ersatzpflanzung handelt, unabhängig davon, ob der Baum den in § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V bestimmten Mindeststammumfang von 100 cm bereits erreicht hat. Danach hat die Naturschutzbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Das ist vorliegend der Fall. § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG sind entsprechend anzuwenden. Nach § 6 NatSchAG M-V ist der Landrat des Landkreises Rostock als untere Naturschutzbehörde für die Entscheidung zuständig.

Zu den Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen sind in Gestalt von Auflagen i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V festgesetzt und sollen die sachgemäße Inanspruchnahme der Naturschutzgenehmigung gewährleisten. Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG sind mit der Entscheidung Festsetzungen zur Kompensation zu treffen.

Die Festsetzungen in Nb 1 bezüglich der Pflanzqualität leiten sich aus Nr. 3.1.8 Baumschutzkompensationserlaß M-V ab. Die Festsetzungen zur Pflanzgrube und dem Dreibocksystem folgen der ZTV Baumpflege.

Nb 2 und 3 dienen der Sicherstellung, dass die Bäume auch tatsächlich angewachsen sind und sich entwickelt haben, da die Pflanzung auf Dauer zu erhalten ist. Diesbezüglich sind gem. Nr. 9.6 der FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen nach einem Jahr die Fertigstellungspflege und nach weiteren zwei Jahren die Entwicklungspflege abgeschlossen. Daraus ergibt sich, dass insgesamt eine Baumpflege für 3 Jahre nach der Pflanzung zu erfolgen hat. Erst wenn nach dieser Zeit die Bäume tatsächlich vorhanden und vital sind, wird die Ausgleichspflanzung anerkannt. Sollte die Ersatzpflanzung in dieser Zeit fehlschlagen, ist Ersatz zu leisten.

Die Nb 4 soll sicherstellen, dass den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Rodung des Bäume Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, zu richten. Die Frist bleibt gewahrt, wenn der Widerspruch in der Außenstelle Bad Doberan, A.-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uta Redepenning-Eberhard
SB Eingriffsregelung/ Vorhaben

